

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrotechnik Josef Horst GmbH & Co KG

§ 1 Allgemeines

Wir liefern und schließen Werkverträge ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsabschluß

Die vom Käufer aufgegebenen Bestellung ist ein bindendes Angebot desselben. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen durch Auslieferung der Ware, gesonderte Auftragsbestätigung (per Fax, E-Mail oder Briefpost) oder in sonstiger geeigneter Weise ganz oder teilweise anzunehmen. Zur Annahme der Angebote der Käufer sind wir nicht verpflichtet.

§ 3 Preise

Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die in der Bestellung angegebenen Preise.

§ 4 Lieferung von Waren

Führen wir auf Wunsch des Käufers Teillieferungen aus, hat dieser die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich, ohne daß wir darauf gesondert hinweisen, wenn und soweit der Käufer die Zahlungsart "Vorkasse" gewählt hat, aber keine Zahlung leistet.

(3) Vorübergehende Lieferhindernisse aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Handelsbeschränkungen, Streik, Verkehrsstörungen) und anderer unvorsehbarer und von uns nicht zu vertretender Ereignisse berechtigen uns, die Lieferung erst nach Beseitigung dieses Hindernisses auszuführen. Wir werden den Käufer unverzüglich vom Vorliegen eines solchen Hindernisses in Kenntnis setzen. Besteht das Hindernis über mehr als zwei Wochen über unsere regelmäßigen Lieferfristen hinaus, sind sowohl wir als auch der Käufer berechtigt, unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Zahlung

(1) Unsere Waren sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, bar oder Überweisung, soweit nicht anders vereinbart. Eine Warenlieferung ins Ausland ist nur gegen Vorkasse möglich.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht noch nicht rechtskräftig festgestellt aber Entscheidungsreif ist oder die Forderung allgemein durch uns nicht bestritten wird.

(2) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, noch nicht rechtskräftig festgestellt aber Entscheidungsreif ist oder die Forderung allgemein durch uns nicht bestritten wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags, Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

(2) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer gemäß § 14 BGB, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

1. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
2. Die Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgt für den Verkäufer. Dieser erwirbt das Eigentum an der neuen Sache; der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer.
3. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermennt oder verbunden, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der den Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zu dem Wert der mit diesem vermischten oder verbundenen Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.
4. Erwirbt der Verkäufer in den Fällen 3 oder 4 neues Eigentum, so überträgt er dieses bereits jetzt unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung seiner in Ziffer 1 genannten Forderungen auf den Käufer.
5. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der aus diesem durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil des gelieferten Gegenstandes entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.
6. Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die

Abtretungsanzeige auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert, der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 30 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherung nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

7. Beabsichtigt der Käufer nicht den sofortigen, berechtigten Wiederverkauf des Liefergegenstandes oder verlangt der Verkäufer die Versicherung, hat der Käufer die dem Verkäufer gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.
8. Im Falle des Bestehens oder Abschlusses eines Kreditvertrages unter Verpfändung des betrieblichen Inventars verpflichtet sich der Käufer, die Eigentumsrechte des Verkäufers an den noch nicht vollständig bezahlten Liefergegenständen bei dem betreffenden Kreditinstitut zu sichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall.

§ 8 Gewährleistung bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen

(1) Der Käufer kann zunächst als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt kann der Käufer anstelle der Nacherfüllung die Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt des Käufers ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt, der die gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigt, und unsere Pflichtverletzung nur unerheblich war.

(2) Gibt der Käufer in der Mängelanzeige die Art der von ihm gewünschten Nacherfüllung nicht ausdrücklich an, so können wir zwischen der Neulieferung und der Reparatur der Ware wählen.

(3) Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt bei juristischen Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Unternehmern gemäß § 14 BGB, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört, unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung. Bei Verbrauchern wird die Gewährleistungsfrist für Sachmängel auf 1 Jahr gesenkt. Diese jeweilige Beschränkung oder der Ausschuß der Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die jeweilige Begrenzung oder der Ausschuß gilt auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Gewährleistung bei Werkverträgen

Bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung des § 10 dieser AGB.

§ 10 Haftungsausschluß

(1) Unsere Haftung für Verletzungen und für alle Schäden an anderen Sachen als der Kaufsache oder des Gewerkes des Käufers oder Dritten, die in den Schutzbereich des Vertrages eingeschlossen sind, ist ausgeschlossen. Der Ausschuß gilt für Schäden, die an anderen Gegenständen, Sachen oder Rechten als dem Liefergegenstand entstehen.

(2) Der unter Abs 1 angegebene Ausschuß gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Haftungsausschuß gilt auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Das Produkthaftungsgesetz bleibt anwendbar.

(4) Eine Haftung aus einer selbständig gegebenen Garantie bleibt ebenfalls bestehen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand sowie geltendes Recht

Für die Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Volkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Vertragssprache ist deutsch.

Bei Lieferungen ins Ausland oder Werkverträgen im Ausland kann der Verwender den Besteller auch an seinem Sitz verklagen.